

INTERPROFESSIONELLES ZENTRUM FÜR SCHIEDSGERICHTSBARKEIT UND MEDIATION

NATIONALE UND INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

(In Kraft getreten am 01.03.2014 / im Verwaltungsrat vom 27.02.2014)

STANDARDKLAUSEL, DIE ALS SCHIEDSVEREINBARUNG GILT UND IN DEN VERTRAG ODER EINE GESONDERTE VEREINBARUNG EINGEFÜGT WERDEN SOLLTE

"Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden gemäß der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsordnung des Centre Interprofessionnel d'Arbitrage et de Médiation (CIMA) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. "

Inhalt

ABSCHNITT I: Einleitende Bestimmungen	2
Artikel 1: Anwendung der Schiedsverordnung	2
Artikel 2: Auf das Verfahren anwendbare Regeln	3
Artikel 3: Anwendbares Recht in der Sache	3
Artikel 4: Sprache des Schiedsverfahrens	3
ABSCHNITT II: EINLEITUNG DES VERFAHRENS	3
Artikel 5: Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens	3
Artikel 6: Beantwortung des Antrags	4
Artikel 7: Wirkungen der Schiedsvereinbarung	4
ABSCHNITT III: DAS SCHIEDSGERICHT.....	5
Artikel 8: Der Schiedsrichter	5
Artikel 9: Anzahl der Schiedsrichter	5
Artikel 10: Mehrparteienschiedsverfahren	6
Artikel 11: Ablehnung von Schiedsrichtern	6
Artikel 12: Ersetzung von Schiedsrichtern	6
ABSCHNITT IV: DAS VERFAHREN	7
Artikel 13: Anrufung des Schiedsgerichts.....	7

Artikel 14: Beschluss über die Einberufung des Schiedsgerichts & Zeitplan des Verfahrens	7
Artikel 15: Untersuchung des Rechtsstreits	8
Artikel 16: Sicherungsmaßnahmen und einstweilige Verfügungen	8
Artikel 17: Verhandlung	9
Artikel 18: Abschluss des Verfahrens	9
Artikel 19: Der Schiedsspruch	9
Artikel 20: Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs	10
ABSCHNITT V: KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS	11
Artikel 21: Kostenvorschuss für das Schiedsverfahren	11
Artikel 22: Entscheidung über die Kosten des Schiedsverfahrens.....	11
ANHANG 1	13
GESCHÄFTSORDNUNG	13
Artikel 1: Der Schiedsbeirat	13
Artikel 2: Das Sekretariat	13
Artikel 4: Ethik der Schiedsrichter	14
ANHANG 2	16
INDIKATIVE KOSTENTABELLE	16

ABSCHNITT I: Einleitende Bestimmungen

Artikel 1: Anwendung der Schiedsverordnung

1-1. Diese Regeln gelten für jedes Schiedsverfahren, das dem CIMA durch eine Schiedsvereinbarung oder eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien, die als Schiedsvereinbarung gilt, anvertraut wird.

Das Schiedsverfahren wird gemäß der Schiedsgerichtsordnung und ihren Anhängen, die am Tag des Eingangs des Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens beim Sekretariat in Kraft sind, eingeleitet und entschieden.

1-2. Für jedes Schiedsverfahren, das nicht der vorliegenden Schiedsordnung unterliegt, haben die Parteien die Möglichkeit, das CIMA um die Bildung des Schiedsgerichts zu ersuchen. In diesem Fall findet nur Abschnitt III dieser Schiedsordnung Anwendung.

1-3. Das Schiedsverfahren ist grundsätzlich vertraulich. Die Parteien, die Schiedsrichter, ihre Berater und alle in irgendeiner Eigenschaft an einem von dem CIMA verwalteten Schiedsverfahren Beteiligten verpflichten sich, den Schiedsspruch, alle Verfahrenshandlungen des Schiedsgerichts und alle im Rahmen des Verfahrens verwendeten Unterlagen vertraulich zu behandeln.

Die Beratungen des Schiedsgerichts sind geheim.

Artikel 2: Auf das Verfahren anwendbare Regeln

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der CIMA-Schiedsordnung und, falls diese nichts vorsieht, nach den Regeln, die die Parteien oder, falls diese nicht vorliegen, das Schiedsgericht unter Bezugnahme oder ohne Bezugnahme auf ein nationales Gesetz über das auf das Schiedsverfahren anwendbare Verfahren festlegen.

Artikel 3: Anwendbares Recht in der Sache

Bei einem inländischen Schiedsverfahren entscheidet das Schiedsgericht den Streitfall nach dem anwendbaren Recht.

Bei einem internationalen Schiedsverfahren können die Parteien frei wählen, welche Rechtsnormen das Schiedsgericht auf den Streitgegenstand anwenden soll.

Wenn die Parteien keine Wahl des materiellen Rechts getroffen haben, wendet das Schiedsgericht die Rechtsnormen an, die es für angemessen hält. In jedem Fall berücksichtigt das Schiedsgericht die Bestimmungen des Vertrages und die einschlägigen Handelsbräuche.

Das Schiedsgericht entscheidet nur dann nach freiem Ermessen, wenn die Parteien vereinbart haben, es mit solchen Befugnissen auszustatten.

Artikel 4: Sprache des Schiedsverfahrens

Wenn die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben, legt das Schiedsgericht die Sprache(n) des schiedsrichterlichen Verfahrens unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls fest.

ABSCHNITT II: EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Artikel 5: Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens

Die Partei, die ein Schiedsverfahren nach den CIMA-Regeln einleiten möchte, richtet ihren Antrag an das CIMA-Sekretariat.

Das Datum des Eingangs der Klage beim Sekretariat gilt für alle Zwecke als das Datum der Einleitung des Schiedsverfahrens.

Der Antrag muss mindestens enthalten:

- Name und vollständige Bezeichnung, Funktion und Anschrift jeder der Parteien und ihrer Anwälte.
- Kurze Darstellung der Umstände der Streitigkeit, die der Klage zugrunde liegen.
- Gegenstand der Klage und der geforderte Betrag.
- Die getroffenen Vereinbarungen und insbesondere die Schiedsvereinbarung.
- Alle zweckdienlichen Angaben zur Anzahl der Schiedsrichter und deren Auswahl sowie jede dadurch beantragte Schiedsrichterbestellung.
- Alle zweckdienlichen Bemerkungen zum Sitz des Schiedsgerichts, zu den Regeln des anwendbaren Rechts und zur Sprache des Schiedsverfahrens.

Der Antragsteller reicht seinen Antrag in so vielen Exemplaren ein, wie es Parteien gibt, plus ein Exemplar und zahlt einen nicht rückzahlbaren Vorschuss auf die Verwaltungskosten, der in der Anlage zu dieser Schiedsgerichtsordnung festgelegt ist.

Bei Nichtzahlung des Vorschusses kann das Sekretariat eine Nachfrist setzen, nach deren Ablauf der Antrag durch Beschluss des Schiedsbeirats auf Vorschlag des Sekretariats als erledigt betrachtet wird.

Nach Zahlung des Vorschusses übermittelt das Sekretariat dem Beklagten eine Kopie des Antrags und der beigefügten Unterlagen.

Artikel 6: Antwort auf den Antrag

Der Beklagte übermittelt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der vom Sekretariat versandten Schiedsklage seine Antwort, die mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Seinen Namen und seine vollständige Bezeichnung, seine Funktion und seine Anschrift
- Seine Anmerkungen zu den Umständen des Rechtsstreits, der dem Antrag zugrunde liegt
- Seine Anträge zu den beantragten Entscheidungen.
- Etwaige Widerklagen
- Alle sachdienlichen Hinweise zur Anzahl der Schiedsrichter und deren Auswahl im Hinblick auf die vom Kläger gemachten Vorschläge sowie jede dadurch beantragte Schiedsrichterbestellung.
- Alle sachdienlichen Bemerkungen zum Sitz des Schiedsverfahrens, zu den anwendbaren Rechtsnormen und zur Sprache des Schiedsverfahrens.

Das Sekretariat kann die Frist für die Antwort verlängern, vorausgesetzt, dass der Antrag auf Verlängerung die Antwort auf die Vorschläge enthält, die bezüglich der Anzahl der Schiedsrichter gemacht wurden.

Die Antwort wird dem Sekretariat in so vielen Exemplaren wie Parteien plus einem Exemplar übermittelt, eine Kopie der Antwort und der Anlagen wird dem Kläger vom Sekretariat übermittelt.

Jede vom Beklagten erhobene Widerklage muss zusammen mit der Klageerwidern eingereicht werden und insbesondere eine Darstellung der Art und der Umstände des Rechtsstreits, der der Widerklage zugrunde liegt, sowie eine Angabe des Gegenstands der Klage und ihrer Höhe enthalten.

Nach Erhalt der Antwort des Beklagten oder spätestens acht Tage nach Ablauf der gesetzten Frist legt das Sekretariat die Akte dem Schiedsbeirat vor, der für die Anwendung und Einhaltung dieser Schiedsgerichtsordnung zuständig ist.

Artikel 7: Wirkungen der Schiedsvereinbarung

Wenn der Beklagte die Klage nicht gemäß den Bedingungen der Schiedsgerichtsordnung beantwortet oder wenn eine der Parteien einen oder mehrere Gründe hinsichtlich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Tragweite der Schiedsvereinbarung vorbringt, kann der Schiedsbeirat entscheiden, dass das Schiedsverfahren durchgeführt wird, wenn er das Bestehen einer Schiedsvereinbarung, in der das CIMA benannt wird, für möglich hält.

Kommt der Schiedsbeirat nicht zu einer solchen Schlussfolgerung, werden die Parteien davon unterrichtet, dass das Schiedsverfahren nicht durchgeführt wird.

Das Schiedsgericht ist allein für die Entscheidung von Streitigkeiten über seine Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz zuständig.

Weigert sich eine der Parteien zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens, an dem Schiedsverfahren teilzunehmen, oder enthält sie sich der Teilnahme, so wird das Schiedsverfahren ungeachtet dieser Weigerung oder Enthaltung durchgeführt.

ABSCHNITT III: DAS SCHIEDSGERICHT

Artikel 8: Der Schiedsrichter

Während des gesamten Verfahrens ist und bleibt der Schiedsrichter von den beteiligten Parteien unabhängig.

Er hat dem Sekretariat auf dessen Verlangen eine Erklärung über die Annahme und die Unabhängigkeit zusammen mit seinem Lebenslauf vorzulegen. Diese Unterlagen werden vom Sekretariat den Parteien zur Stellungnahme übermittelt.

Mit der Annahme des Auftrags und nach seiner Ernennung oder Bestätigung verpflichtet sich der Schiedsrichter zur Einhaltung dieser Schiedsordnung sowie der Geschäftsordnung des CIMA, die Gegenstand des Anhangs I ist.

Der Schiedsbeirat entscheidet ohne Einspruchsmöglichkeit über die Ernennung, Bestätigung, Ablehnung oder Ersetzung eines Schiedsrichters; die Gründe für diese Entscheidungen werden nicht mitgeteilt.

Artikel 9: Anzahl der Schiedsrichter

Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter oder aus drei Schiedsrichtern.

9-1. Wenn die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter nicht festgelegt haben, ernennt der Schiedsbeirat einen Einzelschiedsrichter, es sei denn, die Streitigkeit rechtfertigt nach seiner Auffassung die Bildung eines Schiedsgerichts aus drei Schiedsrichtern. In diesem Fall benennt der Kläger innerhalb von 15

Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung des Schiedsbeirats einen Schiedsrichter und der Beklagte innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Benennung durch den Kläger einen Schiedsrichter.

9-2. Haben die Parteien vereinbart, ihre Streitigkeit durch einen Einzelschiedsrichter entscheiden zu lassen, so können sie diesen einvernehmlich bestimmen und dem Schiedsbeirat zur Bestätigung vorlegen. Andernfalls wird der Einzelschiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens vom Schiedsrat ernannt.

9-3. Soll die Streitigkeit von drei Schiedsrichtern entschieden werden, so benennt jede der Parteien im Antrag auf Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens und in der Antwort auf diesen Antrag einen Schiedsrichter.

Enthält sich eine der Parteien der Benennung, erfolgt die Ernennung durch den Schiedsbeirat.

Der dritte Schiedsrichter, der den Vorsitz des Schiedsgerichts übernimmt, wird vom Schiedsbeirat ernannt, es sei denn, die Parteien haben sich auf ein anderes Verfahren geeinigt, in welchem Fall die Ernennung immer dem Schiedsbeirat zur Bestätigung vorgelegt wird.

Artikel 10: Mehrparteien-Schiedsverfahren

Bei mehreren Klägern oder Beklagten und wenn die Streitigkeit durch drei Schiedsrichtern entschieden wird, benennen die Kläger gemeinsam, die Beklagten gemeinsam einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch den Schiedsbeirat.

In Ermangelung einer gemeinsamen Ernennung und einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien über die Art und Weise der Bildung des Schiedsgerichts kann der Schiedsbeirat jedes der Mitglieder des Schiedsgerichts ernennen und eines von ihnen zum Vorsitzenden ernennen.

Das Schiedsgericht darf nur aus einer ungeraden Anzahl von Schiedsrichtern bestehen.

Artikel 11: Ablehnung von Schiedsrichtern

Ein Antrag auf Ablehnung wegen angeblich mangelnder Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit oder aus anderen Gründen wird durch eine schriftliche Erklärung an das CIMA-Sekretariat gestellt, in der die Tatsachen und Umstände, die den Antrag begründen, dargelegt werden.

Der Antrag auf Ablehnung unterbricht die in Artikel 19 dieser Verfahrensordnung genannte Frist für die Verkündung des Schiedsspruchs vom Tag seines Eingangs beim CIMA-Sekretariat bis zum Tag nach der Entscheidung des Schiedsbeirats.

Der Antrag auf Ablehnung muss innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Ernennung oder Bestätigung des Schiedsrichters oder nach dem Tag, an dem die ablehnende Partei über die Tatsachen und Umstände, die ihren Antrag begründen, unterrichtet worden ist, gestellt werden, andernfalls ist er ausgeschlossen.

Der Schiedsbeirat entscheidet über die Begründetheit des Ablehnungsantrags, nachdem das Sekretariat dem betroffenen Schiedsrichter, den anderen Parteien und, falls vorhanden, den

Mitgliedern des Schiedsgerichts Gelegenheit gegeben hat, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen werden den Parteien und den anderen Schiedsrichtern mitgeteilt.

Artikel 12: Ersetzung von Schiedsrichtern

Ein Schiedsrichter muss ersetzt werden im Falle seines Todes, seiner vom Schiedsbeirat angenommene Ablehnung, seinem vom Schiedsrat angenommenen Rücktritt oder auf Antrag aller Parteien.

Ein Schiedsrichter ist auch auf Veranlassung des Schiedsrats zu ersetzen, wenn er feststellt, dass er rechtlich oder tatsächlich an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert ist oder dass er seine Aufgaben nicht gemäß der Schiedsgerichtsordnung oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllt.

Die Ersetzung erfolgt unter denselben Bedingungen zur Wahrung des kontradiktorischen Verfahrens wie in Artikel 11 vorgesehen.

Wenn diese Ersetzung nach Abschluss des Verfahrens notwendig ist, kann der Schiedsbeirat, wenn er dies für angemessen hält, entscheiden, dass die verbleibenden Schiedsrichter das Schiedsverfahren fortsetzen. Bei seiner Entscheidung hat der Schiedsbeirat die Stellungnahmen der verbleibenden Schiedsrichter und der Parteien sowie alle anderen Gesichtspunkte, die er unter diesen Umständen für relevant hält, zu berücksichtigen.

ABSCHNITT IV: DAS VERFAHREN

Artikel 13: Anrufung des Schiedsgerichts

Das CIMA-Sekretariat leitet die Akte an das Schiedsgericht weiter, sobald dieses gebildet ist und unter der Voraussetzung, dass der vom Sekretariat in diesem Stadium des Verfahrens verlangte Vorschuss eingezahlt wurde.

Das Schiedsgericht bestimmt den Sitz des Schiedsverfahrens, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Sofern die Parteien nach Anhörung nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht Anhörungen und Sitzungen an jedem Ort abhalten, den es außerhalb des Sitzes des Schiedsgerichts für angemessen hält. Das Schiedsgericht kann an jedem anderen Ort, den es für zweckmäßig hält, außerhalb des Sitzes des Schiedsverfahrens beraten, auch mit Hilfe moderner Telekommunikationsmittel.

Artikel 14: Beschluss über die Einsetzung des Schiedsgerichts & Zeitplan des Verfahrens

Sobald das CIMA-Sekretariat die Akte übergeben hat, erstellt das Schiedsgericht anhand der Unterlagen oder in Anwesenheit der Parteien nach deren letzten Schriftsätzen einen Einsetzungsbeschluss, der seine Aufgaben festlegt.

Der Beschluss enthält insbesondere die folgenden Angaben:

- Name, vollständige Bezeichnung und Stellung der Parteien
- Anschrift der Parteien, an die alle Zustellungen oder Mitteilungen im Laufe des Schiedsverfahrens rechtsgültig erfolgen können.
- Kurze Darlegung der Ansprüche der Parteien und der beantragten Entscheidungen und, soweit möglich, eine Angabe aller Beträge, die als Haupt-, Neben- oder Gegenforderung geltend gemacht werden.
- Die Liste der zu lösenden Streitpunkte.
- Die Namen, Vornamen, Eigenschaften und Anschriften der Schiedsrichter.
- Der Sitz des Schiedsgerichtsverfahrens
- Alle Einzelheiten zu den auf das Verfahren anwendbaren Regeln und gegebenenfalls die Angabe der Befugnis, nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Der Beschluss wird vom Schiedsgericht unterzeichnet und dem Sekretariat des CIMA innerhalb eines Monats nach Übergabe der Akte übermittelt. Der Schiedsbeirat kann auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von Amts wegen, wenn er es für notwendig erachtet, diese Frist verlängern.

Der Einsetzungsbeschluss gilt als Anrufung des Schiedsgerichts insbesondere im Sinne von Artikel 19 dieser Verfahrensordnung.

Gleichzeitig mit dem Einberufungsbeschluss legt das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien den voraussichtlichen Zeitplan fest, den es für die Durchführung des Verfahrens und den Austausch von Schriftstücken und Schriftsätzen vorsieht.

Dieser Zeitplan wird dem CIMA-Sekretariat und den Parteien unverzüglich mitgeteilt.

Jede spätere Änderung dieses Zeitplans wird dem CIMA-Sekretariat und den Parteien mitgeteilt.

Artikel 15: Untersuchung des Rechtsstreits

Das Schiedsgericht untersucht den Streitfall loyal und zügig mit allen geeigneten Mitteln.

Das Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, die für staatliche Gerichte geltenden Regeln zu befolgen, es sei denn, die Parteien haben in der Schiedsvereinbarung etwas anderes vereinbart.

Das Schiedsgericht beachtet in jeder Phase des Verfahrens die Leitsätze des Prozesses und sorgt für deren Einhaltung.

Nach Prüfung der Schriftsätze der Parteien und der zur Verhandlung eingereichten Unterlagen hört das Schiedsgericht die Parteien kontradiktorisch an und kann gegebenenfalls von Amts wegen deren Anhörung beschließen.

Das Schiedsgericht kann auch beschließen, nur nach Aktenlage zu entscheiden, es sei denn, eine der Parteien beantragt eine mündliche Verhandlung.

Das Schiedsgericht kann beschließen, Zeugen, von den Parteien beauftragte Sachverständige oder andere Personen in Anwesenheit der Parteien oder in deren Abwesenheit zu vernehmen, wenn die Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. Die Parteien sind für die Ladung der Zeugen verantwortlich.

Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien einen oder mehrere Sachverständige bestellen, ihren Auftrag festlegen und ihre Gutachten entgegennehmen. Auf Antrag müssen die Parteien die Möglichkeit haben, die vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen in der Verhandlung zu befragen.

Das Schiedsgericht kann die Parteien zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auffordern und sogar anweisen, gegebenenfalls unter Androhung eines Zwangsgeldes, zusätzliche Beweise vorzulegen.

Das Schiedsgericht kann alle Maßnahmen ergreifen, um Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen zu schützen.

Artikel 16: Sicherungsmaßnahmen und einstweilige Anordnungen

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht nach Eingang der Akten und auf Antrag einer der Parteien alle Sicherungs- und einstweiligen Maßnahmen anordnen, die es für angemessen hält.

Es kann sie von der Leistung angemessener Sicherheiten durch den Antragsteller abhängig machen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen werden in Form eines mit Gründen versehenen Beschlusses oder, wenn das Schiedsgericht es für angemessen hält, in Form eines Schiedsspruchs getroffen.

Die Parteien können vor der Übergabe der Akten an das Schiedsgericht und unter den entsprechenden Umständen bei jeder Justizbehörde einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen beantragen.

Die Anrufung einer Justizbehörde zur Erlangung solcher Maßnahmen oder zur Vollstreckung ähnlicher Maßnahmen, die von einem Schiedsgericht getroffen wurden, bedeutet keinen Verzicht auf die Schiedsvereinbarung und berührt nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts.

Artikel 17: Verhandlung

Das Schiedsgericht regelt die Durchführung von Verhandlungen, bei denen alle Parteien Anspruch auf Anwesenheit haben.

Wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, lädt das Schiedsgericht die Parteien ein, unter Einhaltung einer angemessenen Frist an dem von ihm bestimmten Tag und Ort vor ihm zu erscheinen.

Die Parteien erscheinen persönlich oder durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter; sie können sich auch von ihren Anwälten unterstützen lassen.

Wenn eine der Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne gültige Entschuldigung nicht erscheint, ist das Schiedsgericht befugt, die Verhandlung abzuhalten.

Sofern das Schiedsgericht und die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist die Verhandlung für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, nicht zugänglich.

Artikel 18: Abschluss des Verfahrens

Das Schiedsgericht schließt das Verfahren, wenn es der Ansicht ist, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, gehört zu werden.

Nach diesem Zeitpunkt dürfen keine Schriftsätze, Argumente oder Beweise mehr vorgebracht werden, außer auf Antrag des Schiedsgerichts oder mit dessen Genehmigung.

Wenn das Schiedsgericht das Datum für den Abschluss des Verfahrens festlegt, teilt es dem CIMA-Sekretariat das ungefähre Datum mit, an dem der Schiedsspruch erlassen wird.

Jede Partei, die das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne Einwände gegen die Einhaltung der Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung, aller anderen für das Verfahren geltenden Regeln, aller Anweisungen des Schiedsgerichts oder aller in der Schiedsvereinbarung enthaltenen Bestimmungen über die Bildung des Schiedsgerichts oder gegen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Verfahrens zu erheben, wird so behandelt, als habe sie auf die Einwände verzichtet.

Artikel 19: Der Schiedsspruch

19-1. Das Schiedsgericht erlässt seinen Schiedsspruch innerhalb von SECHS (6) Monaten ab dem Datum des in Artikel 14 genannten Einsetzungsbeschlusses.

Diese Frist kann durch Vereinbarung der Parteien oder durch Entscheidung des zuständigen Gerichts verlängert werden. Bei einem internationalen Schiedsverfahren kann die gleiche Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts vom Schiedsbeirat verlängert werden.

Bei mehreren Schiedsrichtern wird der Schiedsspruch durch Mehrheitsentscheidung gefällt. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts allein.

Das Schiedsgericht übergibt seinen Schiedsspruchentwurf dem CIMA-Sekretariat zur Durchsicht und formalen Prüfung durch den Schiedsbeirat, der alle Bemerkungen macht, die er für die Gültigkeit des Schiedsspruchs für notwendig erachtet.

Der Schiedsspruch, der schriftlich und begründet sein muss, gilt als am Sitz des Schiedsverfahrens und an dem darin genannten Datum erlassen.

Das Sekretariat des CIMA stellt den Schiedsspruch den Parteien und nur diesen zu.

Zusätzliche Abschriften, die vom CIMA-Sekretariat ordnungsgemäß beglaubigt wurden, werden jederzeit ausschließlich den Parteien auf Antrag und nur ihnen ausgehändigt.

Sobald die Zustellung gemäß Absatz 1 erfolgt ist, verzichten die Parteien auf jede weitere Zustellung oder Hinterlegung durch das Schiedsgericht.

19-2. Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere Teil- oder Zwischenschiedssprüche erlassen, wenn dies angebracht ist.

19-3. Wenn die Parteien vor Abschluss der Verhandlung vereinbaren, sich zu vergleichen, um ihren Streitfall endgültig zu regeln, kann das Schiedsgericht auf Antrag der Parteien einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen.

19-4. Der Schiedsspruch ist für die Parteien bindend. Durch die Unterwerfung ihrer Streitigkeit unter diese Schiedsgerichtsordnung verpflichten sich die Parteien, den zu erlassenden Schiedsspruch unverzüglich zu vollstrecken, und es wird davon ausgegangen, dass sie, falls die Schiedsvereinbarung nichts anderes bestimmt, auf alle Rechtsmittel verzichtet haben, auf die sie rechtsgültig verzichten können.

Artikel 20: Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs

Das Schiedsgericht kann von Amts wegen jeden materiellen Rechen- oder Schreibfehler oder einen ähnlichen Fehler im Schiedsspruch berichtigen, vorausgesetzt, dass diese Berichtigung dem Schiedsbeirat innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Schiedsspruchs zur Genehmigung vorgelegt wird.

Jeder Antrag einer Partei auf Berichtigung eines Fehlers oder auf Auslegung des Schiedsspruchs muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien mit der für die Einreichung der Schiedsklage vorgesehenen Anzahl von Kopien an das Sekretariat des CIMA gerichtet werden.

Nach Einreichung des Antrags beim Schiedsgericht räumt dieses der anderen Partei eine kurze Frist ab dem Eingang des Antrags bei dieser Partei ein, um jegliche Kommentare einzureichen.

Wenn das Schiedsgericht beschließt, den Schiedsspruch zu korrigieren oder auszulegen, legt es seinen Entscheidungsentwurf dem Schiedsbeirat spätestens 30 Tage nach Ablauf der Frist für den Erhalt jeglicher Kommentare der anderen Partei vor.

Die Entscheidung, den Schiedsspruch zu korrigieren oder auszulegen, ergeht in Form eines Nachtrags, der einen integralen Bestandteil des Schiedsspruchs bildet.

ABSCHNITT V: KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 21: Kostenvorschuss für das Schiedsverfahren

Die Kosten des Schiedsverfahrens decken:

- Die Verwaltungskosten des CIMA
- Die Honorare des Schiedsgerichts
- Die Kosten für die Tätigkeit des Schiedsgerichts.

Sobald der Schiedsbeirat über die Beurteilungsgrundlagen verfügt und vor der Unterzeichnung des Einsetzungsbeschlusses des Schiedsgerichts legt er den Vorschuss fest, der geeignet ist, die Kosten und Honorare des Schiedsgerichts sowie die Verwaltungskosten des CIMA zu decken, die den Haupt-, Neben- und Widerklagen entsprechen, mit denen er von den Parteien befasst wird.



Dieser Betrag kann während des Schiedsverfahrens jederzeit neu festgesetzt werden.

Der vom Schiedsbeirat festgesetzte Vorschuss ist zu gleichen Teilen vom Kläger und vom Beklagten zu zahlen.

Für den Fall, dass unabhängig von der Hauptklage eine oder mehrere Widerklagen erhoben werden, kann das Schiedsgericht getrennte Vorschüsse für die Hauptklage und für die Widerklage(n) festsetzen.

Jede Partei kann den gesamten Vorschuss für eine Haupt- oder Widerklage zahlen, wenn die andere Partei ihren Anteil nicht zahlt. Wenn der Schiedsbeirat getrennte Vorschüsse festsetzt, muss jede Partei die Vorschüsse zahlen, die ihren jeweiligen Forderungen entsprechen.

Wenn eine Forderung nach einem Vorschuss nicht erfüllt wird, kann das CIMA-Sekretariat nach Rücksprache mit dem Schiedsgericht die Tätigkeit aussetzen und eine Frist von mindestens 15 Tagen setzen, nach deren Ablauf die Forderung, auf die sich der Vorschuss bezieht, als zurückgezogen gilt.

Wenn die betroffene Partei gegen diese Maßnahme Einspruch erheben will, muss sie innerhalb der oben genannten Frist beantragen, dass die Frage vom Schiedsbeirat entschieden wird.

Artikel 22: Entscheidung über die Kosten des Schiedsverfahrens

Die Kosten des Schiedsverfahrens umfassen die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter, die Verwaltungskosten des CIMA, die vom Schiedsbeirat gemäß der am Tag der Einleitung des Schiedsverfahrens geltenden Gebührenordnung festgelegt werden, die Honorare und Auslagen der vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen sowie die angemessenen Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren für ihre Verteidigung entstanden sind.

Der Schiedsbeirat kann das Honorar des oder der Schiedsrichter höher oder niedriger ansetzen, als es sich aus der geltenden Gebührenordnung ergeben würde, wenn dies aufgrund der außergewöhnlichen Umstände des Falles notwendig erscheint.

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann das Schiedsgericht über andere als die vom Schiedsbeirat festgelegten Kosten entscheiden.

Der endgültige Schiedsspruch setzt die Kosten des Schiedsverfahrens fest und entscheidet, welche der Parteien die Kosten zu tragen hat oder in welchem Verhältnis sie zwischen den Parteien geteilt werden.



ANHANG 1

GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 1: Der Schiedsbeirat

1.1- Der Schiedsbeirat besteht aus 6 Mitgliedern, die vom Präsidenten des regionalen Notarrats, dem Präsidenten der Anwaltskammer von Lyon und dem Präsidenten der regionalen Kammer der Wirtschaftsprüfer für drei Jahre ernannt werden, wobei jede der vorgenannten Institutionen zwei Persönlichkeiten entsenden muss.

Der Schiedsbeirat ernennt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.

1.2- Der Schiedsbeirat prüft das Vorhandensein einer Schiedsvereinbarung, in der das CIMA benannt ist, ohne der Zulässigkeit oder Begründetheit der beim Sekretariat eingereichten Schiedsklage oder der Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach seiner Konstituierung vorzugreifen.

Der Schiedsbeirat hat die ausschließliche Zuständigkeit, die Verwaltung von Schiedsverfahren auszuüben, die von der CIMA-Schiedsgerichtsordnung abhängen.

Der Schiedsbeirat hat auch die ausschließliche Zuständigkeit für die Ernennung von Schiedsrichtern, wenn er im Rahmen von Ad-hoc- oder nicht von CIMA verwalteten Schiedsverfahren dazu aufgefordert wird.

1.2- Der Schiedsbeirat tritt nach Einberufung durch seinen Vorsitzenden zusammen und berät über die vom Sekretariat vorbereiteten Fragen.

Der Schiedsbeirat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen des Schiedsbeirats können mit allen modernen Mitteln der Telekommunikation abgehalten werden.

Die Entscheidungen des Schiedsbeirats werden mit Mehrheit getroffen.

Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden den Stichentscheid.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Schiedsbeirates oder das älteste Mitglied des Schiedsbeirates alle Maßnahmen zur Verwaltung der bei dem CIMA anhängigen Verfahren ergreifen, wenn diese in die Zuständigkeit des Schiedsbeirates fallen, wobei der Schiedsbeirat den Rat spätestens bei seiner nächsten Sitzung davon in Kenntnis setzen muss.

Wenn ein Mitglied des Schiedsbeirates während seiner Amtszeit zum Schiedsrichter in einem dem CIMA anvertrauten Verfahren ernannt oder bestätigt wird, darf es nicht an den Sitzungen und Beratungen über den Fall, der es betrifft, teilnehmen.

Artikel 2: Das Sekretariat

Das Sekretariat des CIMA gewährleistet im Auftrag des Schiedsbeirats die Überwachung der Schiedsverfahren.



Es sorgt für die Zahlung der Kosten und Vorschüsse, es überwacht die Einhaltung der Schiedsgerichtsordnung des CIMA, es bearbeitet die Korrespondenz und die von den Parteien des Schiedsgerichts eingereichten Anträgen.

Es übernimmt die Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien.

Das Sekretariat führt das Protokoll der Sitzungen des Schiedsbeirates, es informiert den Schiedsbeirat regelmäßig über den Verlauf der dem CIMA anvertrauten Schiedsverfahren und unterbreitet ihm alle Vorschläge für Entscheidungen, die für deren Verwaltung notwendig sind.

Artikel 3: Vertraulichkeit der Arbeit des Schiedsbeirats und des Sekretariats.

Die Plenarsitzungen des Schiedsbeirats sind nur für seine Mitglieder und das Personal des Sekretariats zugänglich.

Dokumente, die dem Schiedsbeirat vorgelegt oder von ihm im Zusammenhang mit den von ihm verwalteten Verfahren erstellt wurden, werden nur den Mitgliedern des Schiedsbeirats und dem Sekretariat zugänglich gemacht.

Das CIMA-Sekretariat bewahrt in seinen Archiven alle Schiedssprüche, Einsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen des Schiedsbeirats und Kopien der vom Sekretariat verfassten einschlägigen Korrespondenz auf.

Alle Dokumente, Mitteilungen oder Schreiben von Parteien oder Schiedsrichtern können vernichtet werden, es sei denn, eine Partei oder ein Schiedsrichter beantragt schriftlich innerhalb einer vom Sekretariat nach eigenem Ermessen festgelegten Frist die Rückgabe dieser Dokumente.

Die Kosten für die Rückgabe der Unterlagen sind von dieser Partei oder diesem Schiedsrichter zu tragen.

Artikel 4: Ethik der Schiedsrichter

4.1- Der Schiedsrichter, der den Auftrag im Rahmen eines dem CIMA unterliegenden Schiedsverfahrens annimmt, soll in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln und dieser Schiedsgerichtsordnung unabhängig von der Partei handeln, die ihn ausgewählt hat.

Der von einer Partei ernannte Schiedsrichter verpflichtet sich, die Regeln des CIMA für die gesamte Dauer des Schiedsverfahrens einzuhalten.

4-2- Bei Annahme des Auftrags muss der Schiedsrichter im Rahmen seiner Kenntnisse in der Lage sein, diesen mit der erforderlichen Kompetenz in Bezug auf den Streitgegenstand zu erfüllen.

Bei Annahme des Auftrags muss der Schiedsrichter in der Lage sein, dem Schiedsverfahren die erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen und seinen Auftrag so effizient wie möglich zu erfüllen.



Bei der Annahme seines Auftrags muss der Schiedsrichter im Interesse aller Parteien die notwendige Unparteilichkeit an den Tag legen, die für sein Amt charakteristisch ist.

Bei der Annahme seines Amtes muss der Schiedsrichter objektiv unabhängig sein und dies während des gesamten Schiedsverfahrens und bis zum Ablauf der Fristen für die Anfechtung des Schiedsspruchs bleiben.

Der Schiedsrichter darf in demselben Fall nicht als Mediator tätig gewesen sein, wenn dem Schiedsverfahren ein Mediationsversuch vorausgegangen war.

4-3- Um seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu gewährleisten, muss der Schiedsrichter vor seiner Ernennung oder Bestätigung die Annahme- und Unabhängigkeitserklärung nach dem innerhalb des CIMA gültigen Muster abgeben.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Umstände oder Beziehungen offenzulegen und selbst die geringsten Zweifel an seiner Unabhängigkeit zu äußern.

Werden im Laufe des Schiedsverfahrens Tatsachen, Umstände oder Beziehungen aufgedeckt, die der Schiedsrichter hätte offenlegen müssen, behält sich der Schiedsbeirat die Möglichkeit vor, den Schiedsrichter zu ersetzen.

4-4. Während der gesamten Dauer des Schiedsverfahrens darf der Schiedsrichter keinen direkten Kontakt zu den Parteien oder ihren Anwälten aufnehmen, andernfalls muss der Schiedsrichter jeden Kontakt, der zu ihm stattgefunden hat, sofort dem Schiedsbeirat melden, damit der Schiedsbeirat und die Parteien sofort darüber informiert werden.

In keinem Fall darf der Schiedsrichter von den Parteien oder ihren Rechtsbeiständen eine Zahlung oder Erstattung von Kosten verlangen oder annehmen.

Ein Schiedsrichter, der gegen diese Regeln verstößt, kann auf Beschluss des Schiedsbeirats ersetzt und in weiteren Schiedsverfahren nicht mehr bestätigt werden.

ANHANG 2

INDIKATIVE TABELLE

STREITWERT ohne MwSt. des Rechtsstreits in EURO	HONORAR PRO SCHIEDSRICHTER MINIMUM o. MwSt.	HONORAR PRO SCHIEDSRICHTER MAXIMAL o. MwSt.	VERWALTUNGSKOSTEN
Nicht rückzahlbarer Vorschuss bei Antragstellung			
Bis zu 50.000	3 000		1 500
50.000 bis 150.000	5 000		1 500
151 000 bis 500 000	5 000	10%	2 500 + 0,5 %
501 000 bis 1 000 000	7 000	3,5%	2 500 + 0,5 %
1 000 001 bis 2 000 000	10 000	2,7%	3 000 + 0,5 %
2 000 001 bis 5 000 000	10 000	2%	3 500 + 0,5 %
5 000 001 bis 10 000 000	10 000	1%	5 000 + 0,5 %
Über 10 000 001	30 000	0,9%	0,4 %

Die Kosten für den Betrieb des Schiedsgerichts werden den Schiedsrichtern von dem CIMA erstattet und gegebenenfalls von einem zusätzlichen Pfandgeld abgezogen.